



EBA/GL/2023/01

9.2.2022

Leitlinien

für Abwicklungsbehörden über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind bzw. wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 05.06.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/01“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Um die Vorhersehbarkeit des Mechanismus für die Herabschreibung und Umwandlung sowie den Bail-in-Austausch, die wirksame Koordinierung von Abwicklungsplänen und -maßnahmen in einem grenzüberschreitenden Kontext und die Transparenz zu verbessern und den Schutz der Einleger und Anleger zu gewährleisten, werden in diesen Leitlinien die von den Abwicklungsbehörden zu veröffentlichenden Informationen über die Anwendung der Herabschreibung und Umwandlung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument, gemäß den Artikeln 43 und 44, 46 bis 50 sowie 59 bis 62 der Richtlinie 2014/59/EU² festgelegt.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Einklang mit dem in der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anwendungsbereich.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 („Abwicklungsbehörden“).

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/59/EU und in den EBA-Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/59/EU („EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit“)³ verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

Implementierungsmechanismus	Operative Schritte, die für die Herabschreibung und Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder die Anwendung des Bail-in-Instruments erforderlich sind.
-----------------------------	---

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

³ EBA/GL/2022/01.

Vorläufiges Instrument	Ein Finanzinstrument, das ausgegeben wird, um als ersten Schritt im Bail-in-Prozess eine Umwandlung von Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in dieses Instrument zu ermöglichen, und das nach der endgültigen Bewertung in ein endgültiges Instrument, höchstwahrscheinlich ein Eigenkapitalinstrument, umgewandelt/umgetauscht werden soll.
------------------------	--

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2024.

4. Leitlinien für die Abwicklungsbehörden über die Veröffentlichung des Herabschreibungs- und Umwandlungs- sowie des Bail-in-Implementierungsmechanismus

4.1 Veröffentlichung des Implementierungsmechanismus

10. Die Abwicklungsbehörden sollten auf ihrer Website eine ausführliche Beschreibung ihres Ansatzes für die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten („Beschreibung des Implementierungsmechanismus“) von den ersten Schritten bis zur finale Implementierung veröffentlichen, einschließlich etwaiger Anpassungen nach der endgültigen Ex-post-Bewertung.
11. Die Beschreibung des Implementierungsmechanismus sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. Ermittlung und Beschreibung der Rolle der Interessenträger, die in den Implementierungsprozess eingebunden werden sollen, einschließlich Zentralverwahrer, potenzieller Sonderverwalter⁴, relevanter Marktbehörden und gegebenenfalls Implementierungsberater, die von der Abwicklungsbehörde zur Unterstützung der Durchführung des Implementierungsmechanismus benannt werden. In der Beschreibung sollten, soweit möglich, ihre Kontaktangaben enthalten sein.
- b. Ansatz zur Handelsaussetzung oder Handelaufhebung und der Löschung bzw. Entfernung von betroffenen Instrumenten von den Handelsplätzen.
- c. Gegebenenfalls eine klare Beschreibung der Funktionsweise des möglichen vorläufigen Instruments.
- d. Beschreibung der Herabschreibung und Löschung von relevanten Instrumenten, einschließlich möglicher Lösungen für den Umgang mit Instrumenten, deren Transaktionen noch nicht abgewickelt wurden („offene Transaktionen“).
- e. Ausführliche, wenn auch noch nicht verbindliche Beschreibung des Umwandlungsprozesses, gegebenenfalls einschließlich der Bereitstellung neuer Instrumente, die sich auf einen der folgenden Aspekte beziehen kann:
 - a. Umwandlung der von einem Bail-in betroffenen Instrumente oder Verbindlichkeiten in neue Eigenkapitalinstrumente („direkte Umwandlung“);
 - b. Umwandlung der von einem Bail-in betroffenen Instrumente oder Verbindlichkeiten unter Verwendung von vorläufigen Instrumenten;
 - c. eine Kombination aus beidem.
- f. Ansatz zur Berücksichtigung potenzieller Unterschiede zwischen der endgültigen und der vorläufigen Bewertung, wie z. B. eine Entschädigung im Falle einer Überumwandlung („over-conversion“).
- g. Ansatz für den Umgang mit Aktienteilrechten.
- h. Ein ausführlicher, wenn auch vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der oben genannten Schritte, wobei angemessen zu unterscheiden ist zwischen:
 - a. der Phase der Abwicklungsplanung,
 - b. der Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses,
 - c. dem Zeitraum, in dem der Implementierungsmechanismus umgesetzt wird, und

⁴ Im Falle einer Bestellung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/59/EU.



- d. dem Ende des Abwicklungsverfahrens.
 - i. Nicht verbindliche Mustervorlagen oder die wichtigsten Merkmale der Rechtsinstrumente, die zur formellen Bail-in-Implementierung verwendet werden sollen, sofern verfügbar.
- 12. In der Beschreibung des Implementierungsmechanismus sollte angegeben werden, dass die tatsächliche Durchführung von Herabschreibungs- und Umwandlungsprozessen von der in der Beschreibung dargelegten Ausführung abweichen kann.
- 13. Die Abwicklungsbehörden sollten die Beschreibung des Implementierungsmechanismus aktualisieren, wenn sich ihre Vorgehensweise ändert. In der Beschreibung des Implementierungsmechanismus sollte klar angegeben werden, dass es sich um ein dynamisches Dokument handelt, das Aktualisierungen unterliegen kann.